

Grad der Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Justizressort zum Stichtag 1. Juli 2025

Der Justiz ist es ein großes Anliegen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und damit die Aufnahme von „**begünstigten Behinderten**“ im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)¹, das sind Personen mit einem behördlich festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 %, weiter zu forcieren und zu fördern.

Durch eine jährliche Auswertung aus dem Managementinformationssystem des PM-SAP wird überprüft, inwieweit die **Beschäftigungspflicht nach dem BEinstG** im Justizressort in den einzelnen Planstellenbereichen erfüllt wird. Dieses Controlling erfolgt gemäß den Vorgaben des BEinstG.

Im Beobachtungszeitraum von 1990 bis 2025 zeigt sich im Justizressort seit dem Jahr 2016 eine nahezu stetig steigende Übererfüllung der Einstellungspflicht nach dem BEinstG.

Die Auswertung zum Stichtag 1. Juli 2025 ergibt für das Justizressort eine **Übererfüllung der Einstellungspflicht** um **+155 Personen** gegenüber der Pflichtzahl².

Der **Anteil der Bediensteten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz** an der Gesamtzahl der Bediensteten liegt zum Stichtag 1. Juli 2025 bei **3,35 %**.

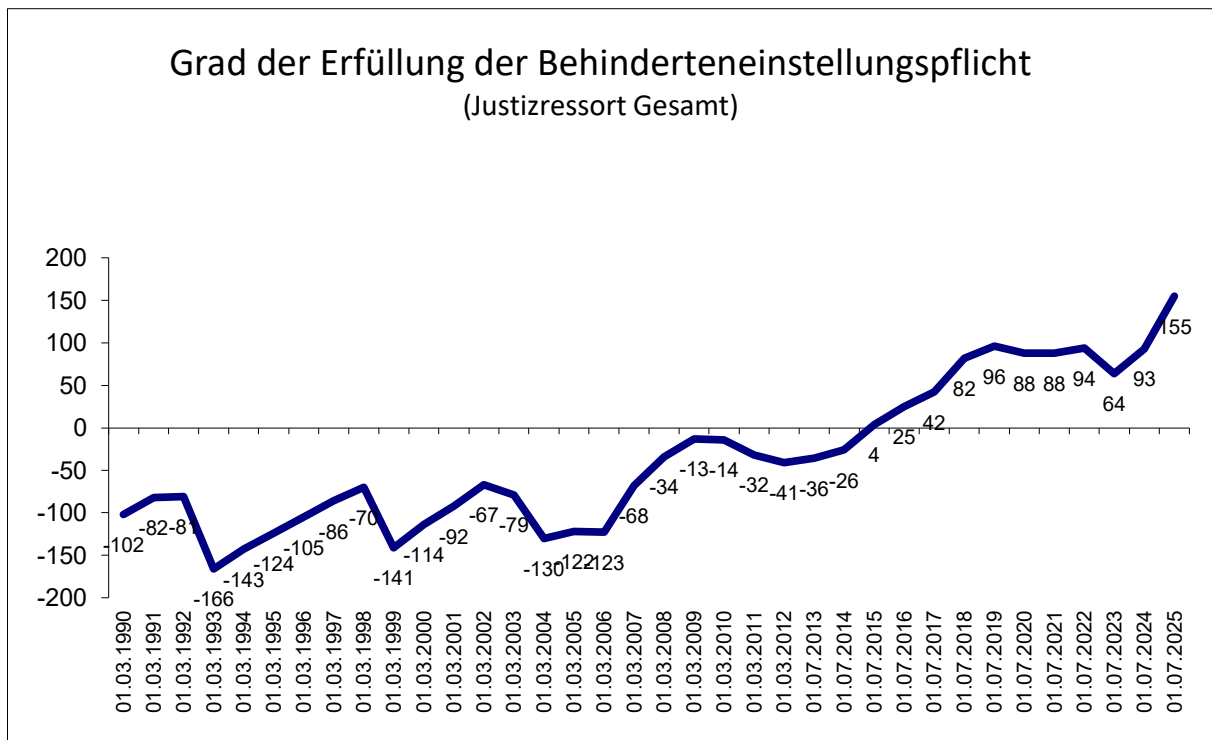
Aus den folgenden Darstellungen sind nähere Details zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem BEinstG ersichtlich.

¹ Der gesamte Gesetzestext ist abrufbar unter [RIS - Behinderteneinstellungsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 12.05.2025](#)

² = die Zahl, auf wie viele Dienstnehmer:innen ein:e begünstigte:r Behinderte:r einzustellen ist (§§ 1 und 4 BEinstG)

1. Grad der Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß BEinstG - Entwicklung:

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in Gesamtzahlen. Daraus ist ersichtlich, dass im Justizressort seit dem Jahr 2016 eine nahezu stetig steigende Übererfüllung der Einstellungspflicht nach dem BEinstG vorliegt.



2. Grad der Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach Planstellenbereichen:

Für die nachstehende Grafik wurden die Werte der Übererfüllung bzw. Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach Planstellenbereichen aufgegliedert.

Die **Justizbehörden in den Ländern** umfassen die Oberlandesgerichte (OLG), Landesgerichte (LG), Bezirksgerichte (BG) sowie die Oberstaatsanwaltschaften (OStA) und Staatsanwaltschaften (StA).

